



Ein Unternehmen der  
**BKW**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der onyx Energie Dienste AG

für die Lieferung und den Bezug von elektrischer Energie an Vertriebspartner

## Inhaltsverzeichnis

|    |  |   |
|----|--|---|
| 1  | Geltungsbereich                                    | 3 |
| 2  | Vertragsgrundlagen                                 | 3 |
| 3  | Leistungen und Pflichten der onyx                  | 3 |
| 4  | Pflichten des Kunden                               | 3 |
| 5  | Einschränkung und Unterbrechung der Stromlieferung | 3 |
| 6  | Eigentums- und Nutzenübergang                      | 4 |
| 7  | Datenlieferungen                                   | 4 |
| 8  | Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie    | 4 |
| 9  | Preise, Rechnungsstellung, Steuern                 | 4 |
| 10 | Haftung  | 4 |
| 11 | Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung               | 5 |
| 12 | Ausserordentliche Kündigung und Auflösung          | 5 |
| 13 | Übertragung des Vertrages                          | 5 |
| 14 | Änderungen   | 5 |
| 15 | Vertraulichkeit                                    | 5 |
| 16 | Anwendbares Recht, Streitigkeiten                  | 5 |
| 17 | Inkrafttreten                                      | 6 |

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der onyx Energie Dienste AG (AGB) gelten für die Lieferung elektrischer Energie durch die onyx an Ihre Vertriebspartner (nachstehend Kunde genannt) und die Rücklieferung elektrischer Energie durch den Kunden an die onyx. Sie bilden in der jeweils gültigen Fassung einen integrierenden Bestandteil des Stromliefervertrages.

## 2 Vertragsgrundlagen

Für die Stromlieferung gelten zusätzlich:

- die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen mit ihren Ausführungsverordnungen und
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände

## 3 Leistungen und Pflichten der onyx

Die onyx verpflichtet sich, die vom Kunden bestellte elektrische Energie gemäss den Bedingungen des Stromliefervertrages zu liefern.

Die onyx verpflichtet sich, die vom Kunden gelieferte elektrische Energie zu den Bedingungen dieses Vertrages zu beziehen und zu vergüten.

## 4 Pflichten des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich:

- die onyx unverzüglich über mögliche wesentliche Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem bestellten Strombezug zu informieren
- der onyx Steigerungen oder Ausfälle seiner Produktionskapazitäten unverzüglich zu melden
- den Mitarbeitenden der onyx oder deren Beauftragten zur Erledigung von im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Arbeiten an den Installationen und Messeinrichtungen Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren

## 5 Einschränkung und Unterbrechung der Stromlieferung

Die onyx ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Stromlieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a) rechtswidrig Strom bezieht
- b) seinen Zahlungsverpflichtungen für den Strombezug nicht nachgekommen ist oder keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden
- c) dem Mitarbeitenden der onyx oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen des Stromliefervertrages und dieser AGB verstösst

Die onyx ist ausschliesslich für die kommerzielle Lieferung verantwortlich. Die physikalische Lieferung ist Sache des Netzbetreibers. Wird die physikalische Lieferung infolge einer Netzstörung unterbrochen, ruht die Abnahmeverpflichtung des Kunden, d.h. der Kunde ist berechtigt, den notwendigen Strom von Dritten zu beziehen und schuldet für den von der onyx nicht bezogenen Strom keine Vergütung. Die onyx hat demgegenüber das Recht, den nicht bezogenen Strom an Dritte zu liefern. Für mittelbare und unmittelbare durch Netzstörungen verursachte Schäden gelten die Haftungsbedingungen des Netzbetreibers. onyx lehnt jede Haftung ab.

Die Einstellung der Stromlieferung durch die onyx befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der onyx. Aus der rechtmässigen Einstellung der Stromlieferung durch die onyx entsteht dem Kunde kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

## 6 Eigentums- und Nutzenübergang

Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an den vereinbarten Abgabestellen als geliefert. Ab den Abgabestellen gehen die Besitzes- und Eigentumsrechte, Nutzen und Gefahr, sowie die Haftung auf den Kunden über.

## 7 Datenlieferungen

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der gelieferten Daten und verpflichtet sich, die Daten mindestens 5 Jahre zu archivieren.

Vermutet die onyx Fehler in der Datenlieferung für die Beschaffung und Abrechnung, hat sie diese innert 30 Tagen dem Kunden zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Daten als genehmigt.

Die Vertragspartner haben das Recht, die Daten den berechtigten Stellen wie Bilanzgruppenverantwortlichen, der Nationalen Netzgesellschaft und Behörden zur Verfügung zu stellen.

## 8 Abrechnung der gelieferten elektrischen Energie

Die Messung der gelieferten elektrischen Energie erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Abrechnung erfolgt anhand der bilanzgruppenscharfen Lastgang- und Einspeisegangsummen, sowie der bilanzgruppenscharfen Offenen Teilstromlieferung seines Verteilnetzgebiets. Die Verteilnetzgebiete seiner nachgelagerten EVU sind in diesen Summen enthalten.

Wenn der Kunde an der korrekten Funktion einer Messeinrichtung zweifelt, kann er vom Netzbetreiber eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen.

Treten bei der Ermittlung der gelieferten Strommenge Fehler auf, welche nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so muss die onyx die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Allfällig eingetretene Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Strombezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die onyx behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Stromverbrauchs bei Verlusten, die durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auftreten.

## 9 Preise, Rechnungsstellung, Steuern

Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweiligen Ansatz in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel monatlich. Die onyx kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist fällig netto 30 Tage ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei der onyx massgebend (Wertstellung/Valuta).

Bei Zahlungsverzug wird ab Fälligkeit ein Verzugszins in der Höhe von 5% berechnet (gemäss Art. 104 OR). Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu überweisen.

## 10 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen sowie aus Unterbrechungen, insbesondere auch aufgrund eines automatischen Lastabwurfs, oder Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

## 11 Vertragsdauer, Erneuerung, Kündigung

Vertragsdauer und Kündigung werden im Stromliefervertrag geregelt.

Die Laufzeit der Verlängerung wird unter den Parteien vereinbart und im Stromliefervertrag festgehalten.

## 12 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

Kommt eine Partei ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist die andere Partei - nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung des Mangels - berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf ein Monatsende hin schriftlich aufzulösen. Ergibt sich aus den Umständen oder dem Verhalten einer Partei, dass einer Mahnung und schriftlichen Anzeige keine Folge geleistet wird oder dass die Partei nicht in der Lage sein wird ihren Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Vertrag mit eingeschriebenem Brief mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Die Stromlieferungspflicht und die Pflicht zur Erbringung weiterer damit verbundener Dienstleistungen enden im Insolvenzfall des Kunden. Dieser ist gegeben, wenn der Konkurs oder ein sonstiges Insolvenzverfahren wie Nachlassstundung, Konkursaufschub usw. über das Vermögen des Kunden eröffnet wird oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

## 13 Übertragung des Vertrages

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Stromliefervertrag nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.

Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

## 14 Änderungen

Über vorgesehene Änderungen der AGB wird der Kunde rechtzeitig schriftlich informiert. Die definitive Änderung der AGB wird dem Kunden ebenfalls schriftlich angezeigt.

Bei Änderungen der gesetzlichen und / oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf die Grundlagen dieses Vertrages auswirken, verpflichten sich die Parteien, über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

Die onyx behält sich vor, am Stromliefervertrag und den vorliegenden AGB Änderungen vorzunehmen, sollten Anpassungen an technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände dies notwendig machen.

## 15 Vertraulichkeit

Beide Parteien vereinbaren, über den Inhalt des Stromliefervertrages Vertraulichkeit zu bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zulässig. Davon ausgenommen ist die Weitergabe an eine Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung.

## 16 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, wenn sich die Parteien nicht auf ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle des VSE einigen können. Gerichtsstand ist Langenthal.

## **17 Inkrafttreten**

Diese AGB treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie ersetzen alle Bisherigen älteren Datums.

(Anmerkung: Diese Version ist inhaltlich identisch mit der vorherigen Version vom 1. Januar 2011.)

Langenthal, 1. Januar 2013